

Rechtsfragen

IGH:

Tätigkeit 2009

- Grenzstreit im Schwarzen Meer geregelt
- Neues Verfahren zur Verfolgung von Folter
- Verfahren zu deutschen Wehrmachtsverbrechen anhängig

Christian J. Tams

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Christian J. Tams, IGH: Tätigkeit 2007/2008, VN, 5/2009, S. 228ff., fort.)

Das Jahr 2009 war für den **Internationalen Gerichtshof (IGH)** ein Jahr des Übergangs. Drei neue Richter wurden in ihr Amt eingeführt, dazu ein neuer Präsident und Vizepräsident gewählt. Ende 2009 waren insgesamt 15 Verfahren anhängig, die die Breite des modernen Völkerrechts widerspiegeln – vom Umweltrecht über die Staatenimmunität bis hin zu Grenzstreitigkeiten – und in denen Staaten aus Europa, Afrika, Asien und Amerika als Parteien auftreten. Auch wenn die Zahl der anhängigen Verfahren im Vergleich zum Jahresende 2008 leicht rückläufig ist, macht der IGH somit seinem häufig verwendeten Namen ›Weltgericht‹ (world court) durchaus Ehre.

Die Rechtsprechung

Im Berichtszeitraum 2009 fällte der Gerichtshof drei Urteile, dazu einen Beschluss im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes; damit lag sein Pensum an erledigten Aufgaben knapp über dem Durchschnitt vergangener Jahre.

Seegrenze im Schwarzen Meer

Zwei Urteile betreffen die Abgrenzung staatlicher Einflusszonen, das heißt Rechtsfragen, mit denen sich der Gerichtshof nahezu ständig befasst. Große Bedeutung kam dem Rechtsstreit über die rumänisch-ukrainische Seegrenze im Schwarzen Meer zu, den der Gerichtshof durch sein Urteil vom 3. Februar 2009 beilegte. Der Streit ist brisant, weil im Meeressockel des Schwarzen Meeres bedeutende Öl- und Gasvorkommen vermutet werden.

In seinem Urteil bestimmte der Gerichtshof die Seegrenze wie gewohnt in

zwei Schritten: Zunächst legt er die so genannte provisorische Äquidistanzlinie fest, die exakt in gleicher Entfernung zu Punkten der Basislinien der streitenden Staaten verläuft; diese kann dann aus Billigkeitserwägungen korrigiert werden. Schwierigkeiten bereitete dabei weniger die Methode selbst, als vielmehr ihre Anwendung auf den komplizierten Küstenverlauf im Schwarzen Meer, in dem rumänische und ukrainische Küsten sowohl nebeneinander als auch sich gegenüber liegen. In detaillierter Weise bestimmte der Gerichtshof den Verlauf der Basislinien und legte eine provisorische Grenzlinie fest. Dabei bestätigte er, dass die im Donau-Delta gelegene Schlangeninsel (deren Zugehörigkeit umstritten gewesen war) zur Ukraine gehörte. Jedoch beschränkte er den Einfluss dieser Insel auf den Grenzverlauf: Wegen ihrer exponierten Lage wurde die Schlangeninsel nicht in den Verlauf der Basislinie einbezogen. Wegen ihrer geringen Größe schließlich machte sie auch keine Modifikation der provisorischen Grenzlinie erforderlich.

Im Ergebnis führte dies dazu, dass Rumänien einen etwas größeren Anteil des umstrittenen Seegebiets zugesprochen bekam als die Ukraine. Dennoch ist das Urteil ein für beide Seiten akzeptabler Kompromiss, der Rechtssicherheit schafft und die Nutzung der Öl- und Gasvorkommen ermöglicht.

Schifffahrtsrechte auf dem Rio San Juan

Eine Variante zum Thema ›Abgrenzung staatlicher Einflusszonen‹ bot das Verfahren über Schifffahrtsrechte auf dem Rio San Juan zwischen Nicaragua und Costa Rica. Dieses betraf nicht den Verlauf einer Grenze, denn ein Vertrag von 1858 stellt unmissverständlich klar, dass der gesamte San Juan zu Nicaragua gehört. Das Verfahren betraf vielmehr einen Folgeaspekt, nämlich die Frage, in welchem Umfang Costa Rica den (fremden) Fluss nutzen könne. Der besagte Vertrag gestand ihm ein dauerhaftes Recht der Nutzung zu Zwecken des Handels (›con objetos de comercio‹) zu. Der Gerichtshof entschied im Sinne Costa Ricas, dass darunter nicht nur die Handelsschifffahrt im klassischen Sinne falle, sondern auch die Nutzung zu touristischen Zwecken; zudem erkannte er ein gewohnheitsrechtliches Recht costaricanischer Fischer, auf dem San Juan für den Eigenbedarf zu fischen. Interessant

ist das Urteil vor allem wegen seiner Begründung. Denn um seine Auslegung des Begriffs ›objetos de comercio‹ zu stützen, bemühte der Gerichtshof eine grundsätzliche Erwägung: Weil der Begriff ›Handel‹ ein Gattungsbegriff sei, müsse er jedenfalls im Rahmen eines dauerhaften Vertragsregimes (wie dem des Vertrags von 1858) ›evolutiv‹ ausgelegt werden, also sich Veränderungen des Sprachgebrauchs – hier der Erweiterung des Handels um Dienstleistungen – anpassen. Damit greift der IGH einen Ansatz auf, der bei der Auslegung menschenrechtlicher Verträge oder der UN-Charta schon lange angewandt, typischerweise aber aus deren ›Lebendigkeit‹ erklärt wird (living instruments). Der eherne Auslegungsgrundsatz, dass die Vertragsauslegung den erklärten Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu ermitteln habe, tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Auslegung des Avena-Urteils

Schließlich nahm der Gerichtshof im Avena-Urteil zu einem Auslegungsantrag Mexikos Stellung. Das Verfahren illustriert vor allem die Komplexität der Regelungen zur Zuständigkeit des IGH. Im Jahr 2004 hatte dieser entschieden, dass die Vereinigten Staaten die Rechte mexikanischer Gefangener auf konsularischen Beistand verletzt hatten. Im ursprünglichen Verfahren hatte Mexiko (wie zuvor Paraguay und auch Deutschland im LaGrand-Fall) sich bemüht, die gegen ihre Staatsangehörigen von amerikanischen Gerichten verhängten (Todes-)Urteile zu überprüfen. Der Gerichtshof hatte klargestellt, dass die Vereinigten Staaten die Überprüfung der innerstaatlichen Gerichtsurteile ermöglichen müssten.

Die Vereinigten Staaten taten (und tun) sich bei der Umsetzung dieser Vorgabe schwer, nicht zuletzt wegen der föderalen Kompetenzverteilung im Bundesstaat, die die Einwirkungsrechte des Bundes auf Verfahren vor einzelstaatlichen Gerichten begrenzt. In seinem Medellín-Urteil hatte der amerikanische Oberste Gerichtshof die Bedeutung des IGH-Urteils heruntergespielt und hervorgehoben, dass Urteile des IGH in der amerikanischen Rechtsordnung keine Bindungswirkung entfalten. Mit seinem Auslegungsantrag ersuchte Mexiko den IGH, den konkreten Inhalt der Verpflichtungen Amerikas

aus dem Urteil von 2004 zu präzisieren. Es musste dazu den › kreativen‹ Weg eines Auslegungsantrags wählen, weil die USA – ermüdet von den diversen Konsularrechts-Verfahren – das Zusatzprotokoll zum Konsularrechtsübereinkommen gekündigt hatten, auf dem die Zuständigkeit des Gerichtshof beruht.

Im Urteil vom 19. Januar 2009 wies der IGH den mexikanischen Antrag im Wesentlichen zurück. Dabei widersprach er Mexiko nicht in der Sache, denn dass einige Bundesstaaten der USA gegen die völkerrechtlichen Regeln zum konsularischen Beistand verstießen, wird auch von der amerikanischen Regierung nicht bestritten. Jedoch herrschte eben aus diesem Grund kein Streit über den Inhalt des ursprünglichen Urteils, der eine offizielle Auslegung erforderlich macht. Soweit Mexiko vorbrachte, das ursprüngliche Urteil müsse auch direkte innerstaatliche Wirkung entfalten, überspannte es zudem den Bogen des Auslegungsverfahrens, denn diese Feststellung hatte der Gerichtshof im ursprünglichen Urteil vermieden. Dem Urteil des Gerichtshofs liegt ein vertretbares, jedoch enges Verständnis des Auslegungsverfahrens zugrunde. Dieses dient nicht der Entscheidung über neue Rechtsstreitigkeiten, ebenso wenig ist es ein Durchsetzungsverfahren, mit dem der Gerichtshof Staaten hilft, das ursprüngliche Urteil umzusetzen. Dieses enge Verständnis ist im Sinne des IGH-Statuts, doch bleibt ein fader Beigeschmack: Denn durch seine enge Auslegung versäumt der Gerichtshof eine Gelegenheit, seinen eigenen Urteilen zu stärkerer Wirksamkeit zu verhelfen.

Anhängige Verfahren

Mit seinen Urteilen des Jahres 2009 hat der Gerichtshof drei Verfahren abgeschlossen. Weiterhin bleiben aber wichtige Verfahren anhängig.

Verfahren mit deutscher Beteiligung

Unter diesen ragt der Gutachten-Antrag heraus, mit dem die UN-Generalversammlung den IGH im Jahr 2008 aufgefordert hatte, zur Völkerrechtsmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung Kosovos Stellung zu nehmen. Zu dieser Gutachten-Anfrage äußerten sich im Laufe des Jahres 2009 insgesamt 36 Staaten (darunter Deutschland) sowie Vertreter Kosovos, weit mehr als bei früheren Gutachtenverfahren. Das Gutachten wurde am 22. Juli 2010 ver-

kündet: In ihm befand der Gerichtshof, die Unabhängigkeitserklärung habe das Völkerrecht nicht verletzt.

Aus deutscher Sicht bedeutsam bleibt der deutsch-italienische Rechtsstreit über Fragen der Staatenimmunität. Mit ihrer Klage wendet sich die Bundesrepublik gegen Urteile italienischer Gerichte, die Deutschland zur Zahlung von Schadenersatz für Verbrechen der deutschen Wehrmacht verurteilt hatten. Nach deutscher Auffassung verletzen diese den Grundsatz der zwischenstaatlichen Immunität. Dass dieser politisch und rechtlich brisante Streit in der deutschen Öffentlichkeit kaum beachtet wird, ist überraschend.

Neue Verfahren

Im Laufe des Jahres 2009 wurden dem IGH drei neue Verfahren zur Entscheidung vorgelegt. In zwei Verfahren tritt Belgien als Kläger auf. Eine seiner Klagen richtet sich gegen die Schweiz. Belgien will erreichen, dass Fragen der Insolvenz der belgischen Fluglinie Sabena vor belgischen Gerichten verhandelt werden und dass schweizerische Gerichte parallele Verfahren aussetzen. Das Verfahren ist interessant, weil es zwar vor einem völkerrechtlichen Gericht ausgetragen wird, jedoch im Kern Fragen des internationalen Zivilverfahrensrechts – geregelt im Lugano-Übereinkommen von 1988 – betrifft. Der IGH wird also auf einem für ihn eher fremden Rechtsgebiet gefordert. Die zweite belgische Klage ist gegen Senegal gerichtet. Das Land unternimmt nach Ansicht Belgiens nicht genug, um den ehemaligen Diktator Tschads Hissène Habré zu belangen. Habrés Verstrickung in Menschenrechtsverletzungen wird kaum bestritten, fraglich ist jedoch, wo er sich verantworten soll. Seit seinem Sturz lebt Habré in senegalesischem Exil; im Jahr 2005 erließen belgische Behörden einen Haftbefehl gegen ihn. Vor dem IGH be ruft sich Belgien auf die Anti-Folter-Konvention von 1984, die Staaten verpflichtet, Verdächtige, die sich auf ihrem Staatsgebiet befinden, entweder selbst zu verfolgen oder an einen anderen verfolgungswilligen Staat auszuliefern. Der konkrete Inhalt dieser Verpflichtung ist jedoch keineswegs vollständig geklärt, so dass von einem IGH-Urteil wichtige Weichenstellungen erwartet werden können.

Nur eine kurze Episode war der Rechtsstreit über diplomatische Beziehungen zwi-

schen Honduras und Brasilien. Dieser ist vor dem Hintergrund des honduranischen Staatsstreichs vom Juni 2009 zu sehen. In dessen Folge war Präsident Manuel Zelaya zunächst außer Landes gebracht worden, hatte im September 2009 jedoch in der brasilianischen Botschaft in der honduranischen Hauptstadt Tegucigalpa Zuflucht gefunden und von dort aus angeblich auf seine Wiedereinsetzung hingearbeitet. Die honduranische Führung unter Machthaber Roberto Micheletti wertete dies als Einmischung in die inneren Angelegenheiten und als Verletzung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen. Offenbar aufgrund internationaler Proteste gegen den Staatsstreich Michelettis nahm der IGH diese Klage zunächst nur ›zur Kenntnis‹, ohne ein offizielles Verfahren zu eröffnen. Nach Amtsübernahme durch den neuen Präsidenten Porfirio Lobo erledigte sich der Rechtsstreit dann jedoch zügig: Anfang 2010 erklärte Honduras, es werde das Verfahren nicht weiter verfolgen.

Institutionelles und Ausblick

Am 6. Februar 2009 nahmen die neu gewählten Richter Cañado Trindade, Greenwood und Yusuf ihre Tätigkeit auf. Zugleich wählten die Mitglieder des Gerichtshofs den Japaner Hisashi Owada zu ihrem Präsidenten und den Slowaken Peter Tomka zu seinem Stellvertreter. Die nächsten turnusgemäßen Wahlen finden Ende 2011 statt. Dann endet auch die neunjährige Amtszeit des deutschen Richters Bruno Simma.

Im Jahr 2010 steht – neben dem Gutachten zur Unabhängigkeit Kosovos – das Urteil im Pulp-Mills-Verfahren an, das wichtige Fragen des Umweltvölkerrechts aufwirft. Mündliche Verhandlungen werden etwa im Diallo-Verfahren erwartet, welches das traditionelle Problem des diplomatischen Schutzes für Unternehmen erneut vor den IGH bringt; ferner wird sich der Gerichtshof zu den verfahrensrechtlichen Aspekten des Rassendiskriminierungsverfahrens äußern, das Georgien nach dem Sommerkrieg des Jahres 2008 gegen Russland eingeleitet hatte.

Dokumente: Report of the International Court of Justice, 1 August 2008–31 July 2009, http://www.icj-cij.org/court/en/reports/report_2008-2009.pdf
Sämtliche erörterten Entscheidungen sind auf der Webseite des IGH abrufbar: <http://www.icj-cij.org>